

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Kirchen

[urn:nbn:de:bsz:31-189886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189886)

Anhang.

Die Kirchen.

Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit; die politischen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Die vereinigt evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche haben das Recht öffentlicher Korporationen und die Befugniß, ihre Angelegenheit frei und selbstständig zu ordnen.

Jedoch können die Kirchenämter nur an Solche vergeben werden, welche badische Staatsbürger sind und nicht von der Staatsregierung als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. — Auch kann keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten hat.

Ebenso können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.

Die Einführung religiöser Orden oder die Errichtung einzelner Anstalten eines eingeführten Ordens kann nur mit Staatsgenehmigung geschehen.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist, wird unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Das Verhältniß der jüdischen Religionsgenossenschaft zum Staate ist durch besondere Gesetze, namentlich durch jenes vom 13. Jan. 1809, Reg.-Bl. S. 29, geregelt.

Zu Folgenden kommen nur jene Stellen und Behörden zur Darstellung, welche mit der zwischen Staat und Kirche gemeinschaftlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens betraut sind, oder (wie der israel. Oberrath) vom Staat allein bestellt werden.

Hof- und Staatshandb. 1876.

Gedruckt 15. Juni 1876.

I. Verwaltung des evangelisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die evangelischen Kirchen-Gemeinderäthe. Die evangelischen örtlichen Kirchenfonds werden von den kirchenverfassungsmäßig gewählten Kirchen-Gemeinderäthen verwaltet. Der Bürgermeister der politischen Gemeinde, oder wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des politischen Gemeinderaths, wohnt den Beratungen und Beschlüssen des Kirchen-Gemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

2) Evangelischer Oberkirchenrath. Demselben, der im Namen und aus Auftrag des Großherzogs, als Landesbischofs, das Kirchenregiment der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche führt und dabei nach Maßgabe obiger Grundsätze unabhängig von der Staatsregierung als rein kirchliche Behörde handelt, ist zugleich die als gemischte Kirchen- und Staatssache geltende oberste Aufsicht über die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Ortsfonds und der besetzten und erledigten Pfründen übertragen. Mit Rücksicht auf diese Uebertragung theilweise staatlicher Funktionen an die Kirchenbehörde müssen sämtliche Mitglieder der letzteren der Staatsregierung genehm sein. Dieses besondere Verhältniß ist übrigens von beiden Seiten kundbar.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Präsident:

August Kücklin, Geh. Rath I. Kl., Exc. ⚔2a.-P.N.N.2a.-R.St.2a.-F.C.L.3a.

Räthe:

Georg Spohn, Ministerialrath, vorsitzender Rath. ⚔3a.
 Dr. Karl Julius Holtmann, Prälat. ⚔2a.m.C.u.Brillant.
 Felix Behaghel, Oberkirchenrath. ⚔3a.
 Friedrich Ströbe, Oberkirchenrath. ✕1.
 Reinhard Schellenberg, Oberkirchenrath. ⚔3a.-✕1.
 Georg Jakob Gilg, Oberkirchenrath.

Die Mitglieder des Generalsynodal-Ausschusses.

Friedrich Wilhelm Schmidt, Militäroberpfarrer in Karlsruhe (f. u.).

Karl Wilhelm Doll, Oberhofprediger in Karlsruhe (f. o.).
 Dr. Johann Kaspar Bluntzli, Geh. Rath II. Kl. und
 Prof. in Heidelberg (f. o.).
 Friedrich Karl Christian Kiefer, Oberstaatsanwalt in Mann-
 heim (f. o.).

Deren Ersahmänner:

Dr. August Lamey, Staatsrath a. D. in Mannheim. ⚔2a.
 Ludwig Paravicini, Bürgermeister in Bretten. ⚔3a.

Kanzlei:

Sekretär: Johann Zeller. (X)-Ⓜ

1 Sekretariatspraktikant.

Revisoren: Karl Kölig, Rechnungsrath.
 Franz Kölig, Rechnungsrath.
 Franz v. Pötz, Rechnungsrath.
 Leonhard Schott.
 Theodor Jakob.
 Friedrich Marci.

4 Revidenten.

Registratoren: Wilhelm Seufert.
 Leopold Weniger. ⚔1.

Expeditor Gustav Frankmann.

1 Kanzleiaffizient, 2 Dekopisten, 2 Kanzleidiener.

Dem evangelischen Oberkirchenrath unmittelbar
 unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und
 Stiftungsvermögen.

1. Evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung in Karlsruhe,

bestehend aus:

dem kirchlichen Baukollekten-Fonds;
 der Zentral-Pfarrkasse;

der Friedrich-Christianen-Stiftung;
 dem allg. Hilfsfond für die evang.-protest. Landeskirche;
 der Louisenstiftung;
 dem Lüdel'schen Pfarwittwen-Unterstützungsfond;
 dem Pfarr-Meliorationsfond;
 dem Pfarwittwen- und Waisen-Unterstützungsfond;
 dem Reformations-Kollektenfond;
 dem altbadischen Kirchenfond;
 dem Pfarr-Hilfsfond;
 dem Blasinger Pfarwittwen-Unterstützungsfond;
 der Kasse für das kirchliche Baupersonal;
 dem Maler'schen Stipendienfond;
 der Weihnachts-Kollektenkasse;
 der Charfreitags-Kollektenkasse;
 der evangel. Kirchen-Regiekasse.

Leopold Scholer, Geistlicher Verwalter.

1 Gehilfe.

2. Pflanz Schönau.

Philipp Jakob Kircher, Geistlicher Verwalter. (Wohnsitz
 in Heidelberg.)

2 Gehilfen, 1 Dekopist, 1 Kanzleidiener.

3. Kollektur Mannheim.

Gustav Sauler, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Dekopist, 1 Kanzleidiener, zugleich Mitterer.

4. Stiftschaffnei Sinsheim.

Emil Schmidt, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Stiftsdiener, zugleich Bote.

5. Stiftschaffnei Mosbach.

Adam Steiner, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen.

6. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Karl Henrici, Geistlicher Verwalter. (Verwaltungssitz in
 Offenburg.)

1 Gehilfe.

7. Stiftschaffneri Lehr.

Karl Henrici, Geistlicher Verwalter. (Verwaltungssitz in
Offenburg) (f. o.).
1 Gehilfe.

8. Chorlist Wertheim.

Heinrich Moser, Gerichtsnotar.

9. Neuer Kirchenfond.

Gustav Sauler, Geistlicher Verwalter in Mannheim (f. o.).

10. Büllig-Hill'sche Stiftung für Pfarrerwaisen.

August Niederheiser, Rentmeister in Heidelberg.

11. Geistliche Wittwenkasse in Karlsruhe.

Leopold Scholer, Geistlicher Verwalter, f. o.

Für das Bauwesen des evangelischen Kirchenärars.

Ludwig Diemer, Kirchenbau-Inspektor in Karlsruhe.

1 Bauassistent, 1 Bureaugehilfe.

Hermann Behagel, Kirchenbau-Inspektor in Heidelberg.

2 Bauassistenten, 1 Bureaugehilfe.

II. Verwaltung des katholisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die Stiftungskommission. In jeder Pfarrei besteht für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (mit Ausnahme der Pfründen, die der Pröbendießer selbst verwaltet) eine Stiftungskommission, die von dem Pfarrer als Vorstand, dem der Konfession angehörigen Bürgermeister oder dienstältesten Gemeinderathsmitglied und einigen auf die Dauer von 6 Jahren durch die Katholiken der Pfarrei gewählten Mitgliedern gebildet wird.

2) Distriktsstiftungs-Kommissionen — für die Verwaltung kirchlicher Distriktsstiftungen. Ihre Mitglieder werden zur Hälfte von der Großh. Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt; alle Mitglieder müssen der Staats- und Kirchenbehörde genehm sein; der Vorstand wird von der Kommission selbst gewählt.

3) Katholischer Oberstiftungsrath. Er besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Staatsregierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher des Kollegiums wird gemeinschaftlich ernannt. Ebenso das Revisions- und Kanzleipersonal, wenn es, wie in der Regel die Kollegialmitglieder, mit Staatsdiener-Eigenschaft angestellt werden soll; ohne diese wird es vom Oberstiftungsrath selbst ernannt. Die Aufgabe des Oberstiftungsraths ist, die allgemeinen kirchlichen Landesfonds zu verwalten und die Verwaltung des kirchlichen Orts- und Distriktsvermögens, sowie der Pfründen zu beaufsichtigen.

Der Oberstiftungsrath selbst untersteht der Oberaufsicht der Regierung und des Erzbischofs.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Präsident:

.....

Räthe:

Hermann Manz, Geheimerath III. Kl. ☩3a.
 Bernhard Schmidt, Oberstiftungsrath.
 Franz Xaver Höll, Oberstiftungsrath. ✠a.-P.N.A.A.
 Rudolf Feyer, Regierungsrath.
 Gustav Kraus, Regierungsrath.
 Friedrich Hug, Assessor.

1 Kolleg.-Assistent.

Kanzlei:

Sekretäre: Albert Danner.
 Karl Konanz.

Kontrollbureau revisoren: Emil Bühler.
Anton Rufer.

Rechnungsrevisoren: Aug. Richard, Oberrechnungsrath, Vorst.
Gustav Andriano.
Adolf Dees.
Hermann Weiß.
Franz Josef Schnepf.
Josef Anton Würth.
Josef Federle.
Johann Hilzinger.
Konstantin Wittmann.
6 Residenten.

Registrator: Gustav Adolf Böh.

1 Registraturassistent.

Expeditor: Philipp Castorph.

3 Kanzleiasistenten, 4 Kanzleigehehilfen, 2 Kanzleidiener.

Dem katholischen Oberstiftungsrath unmittelbar
unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und
Stiftungsvermögen.

1. Stiftungsverwaltung Konstanz.

Karl Edelmann, Verwalter.

1 Gehilfe.

2. Allgemeine katholische Kirchenkasse und Breisgauer Religionsfonds-
Verwaltung zu Freiburg.

Verwalter

2 Gehilfen, 1 Dekopist.

3. Stiftungsverwaltung zu Bühl.

1 Verrechner.

4. Katholische Stiftungsverwaltung in Karlsruhe.

Adolf Abt, Verwalter.

2 Gehilfen.

5. Pfälzer kathol. Kirchenschafferei in Heidelberg.

Moritz Albert Schulz, Schaffner.

1 Buchhalter und 2 Gehilfen.

6. Pfälzer kathol. Kirchenschafferei in Lobensfeld.

Martin Feuling, Stiftungsverwalter.

1 Gehilfe, 1 Bureaudiener, zugleich Mitterer.

III. Oberrath der Israeliten.

Der Oberrath der Israeliten ist eine Staatsbehörde, welche unter dem Ministerium des Innern die besonderen Angelegenheiten der Israeliten leitet.

Derselbe besteht unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Kommissärs aus 4 weltlichen und 1 theologischen Mitglied, die sämmtlich von dem Großherzog ernannt werden. Zu den besonderen Angelegenheiten der Israeliten gehören ihre kirchlichen Angelegenheiten, einschließlich der Religionschulen.

Für die Entscheidung eigentlicher Religionsfragen werden zu dem Oberrath noch 2 Rabbiner zugezogen (Religionskonferenz) und die weltlichen Mitglieder haben dabei nur eine beratende Stimme.

Landesherrlicher Kommissär:

August Jooß, Ministerialrath (f. o.).

Administrationskonferenz.

Dr. Leopold Ladenburg, Oberrath, Anwalt in Mannheim.
Baruch Kaufmann, Oberrath in Konstanz.

Dr. Sigmund Homburger, Oberrath, prakt. Arzt in Karlsruhe. ⚔3a.

Benjamin Willstätter, Oberrath zugleich Sekretär. ⚔3a.
1 Defopist zugleich Bureaudiener.

Religionskonferenz.

Sämmtliche Mitglieder der Administrationskonferenz, sodann noch weiter:

Dr. Bernhard Friedmann, Stadtrabbiner in Mannheim.
15 Bezirksrabbiner.